

**Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule
des Landkreises Ammerland
– Kreisvolkshochschule –**

**§ 1
Höhe der Teilnahmeentgelte**

(1) Die Teilnahmeentgelte staffeln sich, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, wie folgt:

| | | |
|-----------|---|-------|
| 1. | Verwaltungsentgelte | EUR |
| | Einmaliges Grundentgelt | 5,00 |
| | Grundentgelt (bei Abmeldung vor dem ersten Abend) | 5,00 |
| | Grundentgelt (Abmeldung nach dem 1. Abend) | 7,50 |
| 2. | Teilnahmeentgelte Kurse pro Unterrichtsstunde | |
| | Normaler Kurs | 2,70 |
| | Kurse mit erhöhtem Aufwand, z.B. Wochenendseminare | 3,00 |
| | EDV-Kurse | 3,30 |
| | Kurse mit hohem Aufwand, z.B. Doppeldozentur | 5,50 |
| | Einzelveranstaltungen / Vorträge bis zu | 10,00 |
| 3. | Teilnahmeentgelte Zweiter Bildungsweg pro Monat | |
| | Abendhauptschule | 17,50 |
| | Abendrealschule | 35,00 |
| | Abendgymnasium | 40,00 |
| | Vorbereitungskurs Z-Prüfung Fachhochschulen | 42,00 |
| | Vorbereitungskurs Z-Prüfung Universitäten | 42,00 |
| 4. | Teilnahmeentgelte Langzeitfortbildungen und Spezialangebote | |
| | Bei Langzeitfortbildungen und Spezialangeboten (z.B. mit Durchführungsgarantie) wird das Entgelt betriebswirtschaftlich kalkuliert. | |

(2) Für Studienfahrten und -reisen wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben, das vom Direktor der Kreisvolkshochschule nach den ermittelten Gesamtkosten jeweils festgelegt wird.

(3) Die Entgelte für Arbeitskreise und Kurse, für die besondere Zuschüsse gewährt werden, werden nach wirtschaftlichen u. erwachsenenbildungspolitischen Gesichtspunkten festgesetzt.

(4) Die Entgelte für Auftragsmaßnahmen, bei denen eine Kostenübernahme durch Dritte (z.B. das Arbeitsamt) erfolgt, werden nach betriebswirtschaftlichen Kriterien festgesetzt.

-
- (5) Die Teilnehmenden an Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung haben einen Eigenanteil zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten selbst zu tragen.
- (6) Kurse werden regelmäßig mit 10 und mehr Teilnehmenden durchgeführt. Bei Unterschreitung dieser Teilnehmezahl erhöhen sich die Teilnahmeentgelte um
- 30 % bei 8-9 Teilnehmenden,
 - 50 % bei 7 Teilnehmenden,
 - 90 % bei 6 Teilnehmenden,
 - 100 % bei 5 Teilnehmenden

der in § 1 Abs. 1 Punkt 2 genannten Beträge.

Die Festlegung der Entgelthöhe erfolgt nach der Anzahl der an der ersten Unterrichtseinheit Teilnehmenden.

Kurse mit weniger als fünf Teilnehmenden können nur nach vorheriger Genehmigung durch den Direktor der Kreisvolkshochschule stattfinden.

- (7) Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten von 2,60 Euro berechnet.
- (8) In besonderen Fällen kann von dem Direktor der Kreisvolkshochschule ein abweichendes Entgelt festgesetzt werden.

§ 2 Auslagen

Für Arbeitsmaterialien nimmt der/die Kursleiter/in eine anteilige Berechnung der von den Teilnehmenden zu erstattenden Auslagen vor.

§ 3 Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Seminaren der politischen Bildungsarbeit wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Einzelvorträge und Filmveranstaltungen können im Einvernehmen mit dem Direktor der Kreisvolkshochschule in Ausnahmefällen entgeltfrei bleiben.
- (3) Die Außenstellenleiterinnen und -leiter haben grundsätzlich zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 4

Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmeentgelten

Studenten/innen, Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende, Schüler/innen, kann eine Ermäßigung von 25 v. H. des Kursentgeltes gewährt werden.

Empfänger/innen von Arbeitslosengeld-I kann eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. des Kursentgeltes gewährt werden.

Empfänger/innen von Arbeitslosengeld-II und Empfänger/innen von Grundsicherung (GSiG) kann eine Ermäßigung in Höhe von 75 v. H. des Kursentgeltes gewährt werden; dies kann auch für Personen, die der Bedarfsgemeinschaft des Ermäßigungsberechtigten angehören, gelten.

Empfänger/innen von Arbeitslosengeld-II und Empfänger/innen von Grundsicherung (GSiG) kann zusätzlich die entgeltfreie Teilnahme an 2 Kursen pro Jahr gewährt werden; dies kann auch für Personen, die der Bedarfsgemeinschaft des Ermäßigungsberechtigten angehören, gelten.

Ein Antrag auf Ermäßigung des Kursentgeltes muss mit den antragsbegründenden Unterlagen spätestens bis zum zweiten Kurstag in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule vorliegen.

Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Nebenkosten (z. B. Verwaltungsentgelte, Unterkunft und Verpflegung, Eintrittsgeld, Arbeitsmaterial) des Kurses.

Kurs- und Lehrgangsentgelte, für die Teilnehmende von Dritten einen Zuschuss erhalten, werden nicht ermäßigt. Sollte der Zuschuss nicht die Höhe der ansonsten zu gewährenden Ermäßigung erreichen, kann die Differenz auf Antrag ermäßigt werden.

Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen die Entgelte auf Antrag durch den Direktor der Kreisvolkshochschule im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Außenstellenleiter/in erlassen oder ermäßigt werden.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1)** Die Teilnahmeentgelte werden mit der Anmeldung fällig.
- (2)** Für Wochenendseminare und Kompaktveranstaltungen gilt folgende Regelung:
 - A)** Die Teilnahmeentgelte werden auch bei Abmeldung innerhalb von 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen fällig, wenn der Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.

- B)** Bei Veranstaltungen mit Unterkunft und Verpflegung ist bei Abmeldung oder Nichterscheinen die von der Tagungsstätte in Rechnung gestellte Ausfallentschädigung zu zahlen, wenn der Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.

§ 6

Abmeldungen – Entgelterstattung – Mahngebühren

Abmeldungen sind bis zum Beginn der zweiten Unterrichtseinheit eines jeweiligen Kurses nur schriftlich und nur bei der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule möglich. Teilnahmeentgelte werden in diesem Falle nicht erhoben. Das Grundentgelt bleibt fällig.

Bei Kursen mit Anmeldeschluss ist der Anmeldeschlusstermin gleichzeitig Rücktrittsschlusstermin.

Teilnahmeentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der Kreisvolkshochschule zurückerstattet

- a)** in voller Höhe, wenn ein angekündigter Kurs abgesagt wird;
- b)** anteilig, wenn ein begonnener Kurs vorzeitig beendet wird;
- c)** anteilig, wenn Teilnehmende aus wichtigem Grund nicht in der Lage sind, weiter an dem Kurs teilzunehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.